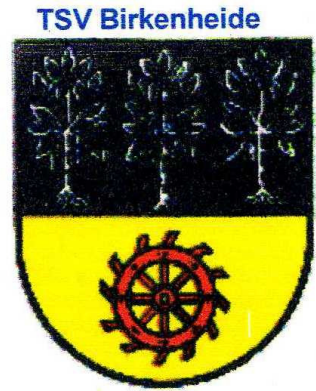


TSV Birkenheide



Satzung

**des Turn- und Sportvereins Birkenheide e.V. vom
11.12.1981,
geändert am 11.02.1982 - 21.04.1983 und
04.03.2005**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Birkenheide“ – nachfolgend TSV genannt -, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

Der TSV hat seinen Sitz in Birkenheide. Es ist vorgesehen sich dem zuständigen Landessportverband anzuschließen. Nach diesem Anschluß ist der TSV an dessen Satzung gebunden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der TSV betreibt Hallenspiele, aber auch andere Leibesübungen in Sinne des Amateurgedankens. Der TSV stellt hierfür seinen Mitgliedern sein Vermögen zur Verfügung und verwendet seine Einkünfte ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben, die zur Erfüllung seines Zweckes notwendig sind.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt gemäß § 52 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung von 1977 in ihrer jeweiligen letztgültigen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei Austritt oder Ausschluß sowie bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigung begünstigt werden. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt. Notwendige Ausgaben können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der TSV hat aktive und passive Mitglieder.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung (Anmeldungsformular).

Bei Personen unter 18 Jahren ist außerdem die Zustimmung des oder der Sorgeberechtigten erforderlich.

Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum nächsten ½ Jahr (30. Juni und 31. Dezember) was dem Vorstand schriftlich, spätestens ein Monat vor dem ½ Jahr (Mai /November) anzuzeigen ist, Ausschluß oder Tod.

Ausschluß ist aus wichtigem Grund möglich. Über diesen Ausschluß entscheidet der Vorstand.

Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich.

Die Beitragszahlung erfolgt im Lastschrifteinzugsverfahren oder ähnliche Zahlungsweise, ½ -jährlich im voraus.

Wer mit seinen Beitragszahlungen länger als 6 Monate im Rückstand ist, wird von der Mitgliederliste gestrichen und gilt als freiwillig ausgetreten.

§ 5 Organe

Die Organe des TSV sind:

- Die Mitgliederversammlung

- Der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt auf Ladung durch den Vorstand jährlich mindestens einmal zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Ladung hat durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Maxdorf zu erfolgen.

Für den Fall, daß das Amtsblatt nicht erscheinen kann, hat die Einladung mit 14-tägiger Frist schriftlich zu erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Dieses Verlangen ist dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Bei dem entsprechenden Antrag hat sich eine Liste zu befinden, die die Unterschriften der Mitglieder ausweist, die die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wollen.

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- **Entgegennahme des Jahresberichtes,**
- **Entgegennahme des Kassenberichtes,**
- **Entgegennahme des Revisionsberichtes über die Kassengeschäfte und Entlastung des Vorstandes,**
- **Wahl des Vorstandes und zwei Revisoren,**
- **Beschlußfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten,**
- **Festlegung der Mitgliedsbeiträge,**
- **Beschlußfassung über Satzungsfragen,**
- **Auflösung des Vereins.**

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge können vom Vorstand zurückgewiesen werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfaßt. Zu Satzungsänderungen bedarf es einer drei- viertel- Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Protokolle über die Mitgliedsversammlung sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
- dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
 - den Spartenleitern (Abteilungsleitern).

Er führt die laufenden Geschäfte. Er kann für Sonderaufgaben dritte Personen bevollmächtigen, die ihm verantwortlich sind.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils für 2 Jahre.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden allein vertreten.

Nur diese Personen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis sind die Genannten verpflichtet, nur aufgrund von Beschlüssen des erweiterten Vorstandes tätig zu werden. Der Kassier führt die Kassengeschäfte und das Mitgliederverzeichnis. Er hat für den Eingang der Mitgliedsbeiträge zu sorgen.

Der Schriftführer fertigt die Sitzungsniederschriften an.
Der Schriftführer oder eine vom Vorstand beauftragte Person führt die Vereinschronik.

Die Spartenleiter (Abteilungsleiter) vertreten die Interessen ihrer sportlichen Abteilung beim TSV.

§ 8 Haftung

Der TSV haftet für Schäden nur im Rahmen der Versicherungen, die notwendig abzuschließen sind, und die aus Mitgliedsbeiträgen bestritten werden.

Eine weitergehende Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern oder Dritten ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 9 Auflösung

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des TSV kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu bedarf es der dreiviertel – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Auflösung des TSV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Birkenheide zwecks Verwendung zur Förderung des Jugendsportes eines oder mehrerer gemeinnütziger Sportvereine in der Ortsgemeinde Birkenheide.

§ 10 Schlußbestimmung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.12.1981 beschlossen und tritt ab dem gleichen Datum in Kraft.

